

STATUTEN

des Vereins

SOS-Kitz-im-Bitz Rehkitzrettung Gantrisch

mit Sitz in Rüti bei Riggisberg

I. Allgemeines

Art. 1. Name

Unter dem Namen „*SOS-Kitz-im-Bitz Rehkitzrettung Gantrisch*“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nach Art. 61 Abs. 1 ZGB im Handelsregister eingetragen.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rüti bei Riggisberg.

Art. 3. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Massnahmen zur Rettung von Rehkitzen und anderen Wildtieren vor Landwirtschaftsmaschinen, hauptsächlich im Verwaltungskreis Riggisberg und in grenznahen Gebieten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Weiter ist der Verein berechtigt, Spendenaktionen in die Wege zu leiten, Forschungsarbeiten zu unterstützen, Weiterbildungskurse abzuhalten oder sämtliche Geschäfte abzuschliessen und Projekte zu tätigen, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

Art. 4. Mittel

Der Verein beschafft sich die zur Zweckerreichung erforderlichen finanziellen Mittel insbesondere durch Abgeltungen von vertraglichen Leistungen, Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den Vereinsvorstand festgesetzt.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso wird jede zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten soweit zulässig, abgelehnt.

Art. 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 7. Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Gründungsmitgliedern
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht, welche einzig Beratungsdienstleistungen für den Verein erbringen, jedoch keine aktive Rolle einnehmen.

Art. 8. Mitglieder

Als Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Mitgliedschaft wird als ehrenamtliche Tätigkeit angesehen.

Art. 9. Aufnahme

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand (z. H. des Präsidenten) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen ist nicht zu begründen.

Die Aufnahme setzt die Zustimmung zu den Statuten voraus. Die Aufnahme erfolgt erst, nachdem die Zustimmung zu den Statuten durch Unterschrift anerkannt wurde.

Art. 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, oder
- b) Ausschluss, oder
- c) Todesfall

Ein Vereinsaustritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Vorbehalten bleibt der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung kann den Austritt eines Mitglieds mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählen namentlich eine Verletzung der Statuten, die Ausübung einer Tätigkeit, die den Vereinsinteressen zuwiderläuft oder die Schädigung des Namens und des Ansehens des Vereins durch das betreffende Mitglied. Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

- Bei natürlichen Personen durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Durch einstimmigen Beschluss zum Ausschluss durch den Vorstand. Die betroffene juristische oder natürliche Person kann gegen diesen Entscheid keine Beschwerde einlegen.

III. Organisation

Art. 11. Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand
- c) Die Geschäftsleitung, sofern eine solche bestellt wird
- d) Die Revisionsstelle, sofern eine solche bestellt wird

IV. Mitgliederversammlung

Art. 12. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen sechs Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei

Wochen vor der Versammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl per Post wie auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Ebenso können die Mitgliederversammlung selbst und die Abstimmungen ganz oder teilweise auf elektronischem oder schriftlichem Wege durchgeführt werden. Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dringenden Fällen kann dabei von den in Abs. 1 aufgeführten Fristen abgewichen werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern jedoch in allen Fällen mindestens fünf Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 13. Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts des Vereins;
- e) Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets;
- f) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes;
- g) Überwachung des Vorstandes;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Sämtliche weiteren, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 14. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Anträge, die durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurden. Über nicht traktandierte Anträge darf nur beraten werden. Es dürfen nur andere Mitglieder des Vereins zur Stimmabgabe an der Mitgliederversammlung und nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bevollmächtigt werden.

Alle Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Sofern die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung zugelassen wurde, werden schriftlich abgegebene Stimmen von Vereinsmitgliedern mitgezählt.

Alle Gründungs- und Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit von dem es oder Verwandte direkt betroffen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art. 68 ZGB).

Es wird ein Beschlussprotokoll jeder Mitgliederversammlung geführt.

Vorstand

Art. 15. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, welche nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt namentlich den Präsidenten bzw. die Präsidentin.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht zur selbstständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an Dritte delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins
- b) Festlegung der Vereinsorganisation im Rahmen der Statuten, insbesondere Einsetzung von Ausschüssen sowie Wahl und Abberufung deren Mitglieder
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Ausarbeiten von Reglementen
- g) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder Geschäftsleitung

Art. 17. Einberufung / Beschlussfassung / Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend sind. Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands auf dem Zirkulationsweg (auch mittels E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das einfache Mehr. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll zu bezeichnen.

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlussfassung und die Vertretung in einem separaten Organisationsreglement.

V. Geschäftsleitung

Art. 18. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsleitung ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, zu übertragen.

Die Organisation der Geschäftsleitung wird vom Vorstand festgelegt und ist dem Organisationsreglement mit Funktionendiagramm zu entnehmen.

Art. 19. Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung besorgt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Anordnungen des Vorstands.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand gewählt und kann in der Funktion des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin im Handelsregister eingetragen werden.

VI. Revisionsstelle

Art. 20. Wahl und Verzicht

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 21. Voraussetzungen und Amtsdauer

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 728 bzw. Art. 729 OR unabhängig sein.

Wird eine Revisionsstelle bestellt, so beträgt die Amtsdauer jeweils ein Jahr. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VII. Abänderung der Statuten

Art. 22. Quorum

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

VIII. Dauer und Auflösung des Vereins

Art. 23. Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 24. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach der Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation des Vereins zu. Er konstituiert die Liquidatoren selbst.

Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vermögen auf eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen. Auszahlungen an Mitglieder oder Rückzahlungen an Beitraggeber sind ausdrücklich ausgeschlossen.

* * *

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Februar 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder:



Mike Martin Schoch



Caroline Schoch



Richard Walker